

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Baljerdorfer Biogas GmbH & Co. KG, 21730 Balje, Baljerdorf 37

GAA Cuxhaven v. 01.04.2021 — CUX20-078-8.1-Me —

Die Baljerdorfer Biogas GmbH & Co. KG in 21730 Balje hat mit Schreiben vom 03.08.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage, Nr.: 8.6.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV am Standort in Balje, Baljerdorfer 37, Gemarkung Balje, Flur 37, Flurstücke 103/2 und 93/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Aufstellung eines Warmwasser-Pufferspeichers mit 500³, Installation einer Gaskonditionierung für BHKW II auf einer Stahlbetonsohle, Einhausung des bereits genehmigten BHKW II in Betonschallhaube und Austausch des Tragluftdaches auf dem Gärproduktlager – damit einhergehende Vergrößerung der Gaslagerkapazität

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 bis 14 des UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung-

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage Balje. Eine besonders schützenswerte Nutzung gemäß den in Nummer 2.3, der Anlage 3 UVPG liegt in einem Umkreis von 1 km um die Anlage vor. So befindet sich in ca. 840m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Kehdinger Marsch“ und ein Vogelschutzgebiet. Unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf geschützte Flächen sind nicht zu erwarten, da durch die Einhaltung des Standes der Technik die Emissionen geringgehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Bei den vorliegenden geplanten Maßnahmen ist die Änderung der Einhausung des bereits genehmigte BHKW II z.B. in Bezug auf Lärm emissionsrelevant. Durch die Änderung von einem Stahlblechcontainer zu einer Beton-Schallhaube kann von einer Verbesserung der Schallemissionssituation ausgegangen werden. Eine Zunahme von emittierten Luftschadstoffen oder Gerüchen durch die Änderung der Anlage ist nicht gegeben, da die Anlage in dieser Hinsicht nicht verändert wird. Durch die Erhöhung der Gaslagerung fällt die Anlage nach der Änderung das erste Mal in den Bereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung. Die Betrachtung dahingehend ergab, dass das Vorhaben keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne des BImSchG berührt und ein angemessener Sicherheitsabstand zu Betriebsbereichen sicher eingehalten wird. Das Vorhaben hat im Weiteren keine Auswirkungen auf den Küstenschutz. Ebenfalls ist die Wahrscheinlichkeit einer Überflutung des Standortes der Anlage als gering einzustufen.

Die beantragte Anlage beansprucht zusätzliche Flächen. Die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Durch das Vorhaben sind nach hiesiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.